



DSG (Daten-Schutz-Gesetz) • SURVEILLANCE-Station

1. Grundlagen

- Datenschutzgesetz (DSG)
- Merkblatt des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten 2011
- Polizeireglemente der Ostschweizer-Kantone

2. Einsatz auf privatem Gelände

- a. Die Videoüberwachung darf nur eingesetzt werden, wenn dieser Eingriff in die Persönlichkeit durch die Zustimmung der betroffenen Personen, durch ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse oder durch ein Gesetz gerechtfertigt ist.
- b. Die Videoüberwachung muss geeignet sein, den verfolgten Zweck der Sicherheit zu erreichen, insbesondere den Schutz von Personen und/oder Sachen.
Sie darf auch nur dann angewendet werden, wenn sich andere Massnahmen, die das Privatleben weniger beeinträchtigen (mildere Massnahmen), als ungenügend und/oder undurchführbar und/oder unwirksam erweisen. Zudem muss die durch die Videoüberwachung verursachte Beeinträchtigung der Privatsphäre in einem vernünftigen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.
- c. Die Videokamera muss so auf- und eingestellt werden, dass nur die für den verfolgten Zweck notwendigen Bilder in ihrem Aufnahmefeld erscheinen.
- d. Die für die Videoüberwachung Verantwortlichen müssen alle Personen, die das Aufnahmefeld der Kameras betreten, mit einem gut sichtbaren Hinweisschild über das Überwachungssystem informieren.
Sind die aufgenommenen Bilder mit einer temporären Datensammlung verbunden (werden sie also in irgendeiner Form befristet gespeichert), muss auch angegeben sein, bei wem das Auskunftsrecht geltend gemacht werden kann, falls sich dies nicht aus den Umständen ergibt.
- e. Die Daten dürfen nur für den Schutz von Personen und Sachen benutzt werden, nicht für andere Zwecke.
- f. Die verantwortliche Person muss die Videobilder durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor jeglichem unbefugtem Bearbeiten schützen.

- g. Die Anzahl der Personen, die Zugriff auf die Videobilder haben (live oder gespeichert), muss möglichst gering gehalten werden.
- h. Die aufgenommenen Personendaten dürfen nicht bekannt gegeben, veröffentlicht werden; ausser die Bilder werden zur Anzeigeerstattung den Strafverfolgungsbehörden übergeben, oder in den durch das Gesetz vorgesehenen oder erlaubten Fällen, z. B. bei einer von einem Richter stammenden Anfrage.
- i. Die Videoaufnahmen müssen innert der vom Gesetz vorgegebenen Fristen gelöscht werden.
Sachbeschädigungen oder Personenverletzungen werden im Normalfall sofort oder innerhalb von wenigen Stunden festgestellt. Eine Frist von 24 bis 48 Stunden erscheint angesichts des verfolgten Zwecks als genügend.
- j. Sprechen objektive und wichtige Gründe wie die Strafverfolgung für eine längere Aufbewahrungsdauer, so kann diese angemessen verlängert werden. Zudem kann die Frist bei der Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Privaträumen länger sein.
- k. Die für Videoüberwachung Verantwortlichen müssen allen Personen, die das Aufnahme-feld betreten, auf Anfrage hin Auskunft erteilen, über Videobilder die sie selber betreffen.

3. Einsatz auf öffentlichem Grund

- a. Die Überwachung von öffentlichem Grund aus Sicherheitsgründen, ist Aufgabe der Polizei und die Regelung von Videoüberwachungen von öffentlichem Grund, liegt in der Kompetenz der Kantone.
Zum Beispiel der Kanton St. Gallen hat hierzu ein Polizeireglement erlassen. Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 dieses Polizeireglements, können öffentliche Plätze mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.
Will eine Privatperson öffentlichen Grund aus Sicherheitsgründen überwachen, so ist vorgängig eine Bewilligung nötig.
Führt die Privatperson die Videoüberwachung selbst aus, so ist das Datenschutzgesetz (DSG) anwendbar und die Überwachung muss die Datenbearbeitungsgrundsätze vorbehaltlos einhalten.
- b. Bei vorhandener Bewilligung der zuständigen Behörden gelten die Einsatzgrundsätze gemäss Ziffer 2 dieser Doku.

ENDE